

Berlin, 25.09.2019

Antragsteller\*in:  
Referat für Hochschulpolitik

Das Studierendenparlament möge beschließen:

Das Studierendenparlament stimmt der „Vereinbarung über die Einrichtung und Finanzierung der Geschäftsstelle der LandesAstenKonferenz (LAK) Berlin“ zu und beauftragt den Referent\_innenrat die Vereinbarung zu unterschreiben.

Begründung:  
erfolgt mündlich

**Vereinbarung über die Einrichtung und Finanzierung der Geschäftsstelle  
der LandesAstenKonferenz (LAK) Berlin  
gem. § 18 II 3 Nr. 3 BerlHG sowie § 18 II 3 Nr. 8 BerlHG**

zwischen der

Studierendenschaft der Freien Universität (FU) Berlin  
vertreten durch den Allgemeinen Studierendenausschuss  
vertreten durch seine\*n Vorsitzende\*n  
Otto-von-Simson-Straße 23  
14195 Berlin

der

Studierendenschaft der Technischen Universität (TU) Berlin  
vertreten durch den Allgemeinen Studierendenausschuss  
vertreten durch seine\*n Vorsitzende\*n  
Sekretariat TK2  
Straße des 17. Juni 135  
10623 Berlin

der

Studierendenschaft der Humboldt-Universität (HU) zu Berlin  
vertreten durch den Referent\*innen-Rat  
vertreten durch seine\*n Vorsitzende\*n  
Unter den Linden 6  
10099 Berlin

der

Studierendenschaft der Universität der Künste (UdK) Berlin  
vertreten durch den Allgemeinen Studierenden-Ausschuss  
vertreten durch seine\*n Vorsitzende\*n  
Hardenbergstraße 33  
Raum 9  
10623 Berlin

und der

Studierendenschaft der Beuth Hochschule für Technik (BHT) Berlin  
vertreten durch den Allgemeinen Studierenden Ausschuss  
vertreten durch seine\*n Vorsitzende\*n  
Luxemburger Str. 10  
13353 Berlin

## Präambel

- (2) Im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben gem. § 18 II BerlHG engagieren sich die Studierendenschaften der Freien Universität Berlin, der Technischen Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin, der Universität der Künste Berlin und der Beuth Hochschule für Technik Berlin (beteiligte Studierendenschaften) im Rahmen einer gemeinsamen Vernetzung der Studierendenschaften des Landes Berlin, der LandesAstenKonferenz Berlin. Der Beitritt weiterer Studierendenschaften Berliner Hochschulen ist möglich.
- (3) Die LandesAstenKonferenz Berlin trifft sich regelmäßig, um aktuelle Entwicklungen der Berliner Hochschulpolitik zu diskutieren und tritt gelegentlich über Pressemitteilungen oder andere Kanäle an die Öffentlichkeit. Über die LandesAstenKonferenz koordinieren die beteiligten Studierendenschaften ihre Positionierungen gegenüber dem Berliner Senat, der Bundespolitik und der Öffentlichkeit, etwa im Rahmen von themenspezifischen Anhörungen im Wissenschaftsausschuss des Berliner Abgeordnetenhauses. Die LandesAstenKonferenz Berlin vernetzt sich kontinuierlich mit Bündnissen, Initiativen, Gewerkschaften und weiteren Akteuren aus Wissenschaft und Politik. Mit den Landesstudierendenvertretungen anderer Bundesländer wird ein regelmäßiger Austausch gepflegt.

## § 1 Informationsaustausch und Ansprechpartner\*innen

- (1) Die beteiligten Studierendenschaften verpflichten sich, rechtzeitig über alle die Vereinbarung betreffenden Angelegenheiten zu informieren und soweit als möglich auf die gegenseitigen Belange der Parteien Rücksicht zu nehmen. Die beteiligten Studierendenschaften richten gemeinschaftlich die LandesAstenKonferenz Berlin aus.
- (2) Für den allgemeinen Geschäftsbetrieb der LandesAstenKonferenz Berlin wird eine Geschäftsstelle betrieben. Die Verantwortung hierfür übernimmt im Einvernehmen mit dem Plenum der LandesAstenKonferenz eine der beteiligten Studierendenschaften (im Folgenden *stellenverwaltende Studierendenschaft*). Die sachliche Erstausrüstung erfolgt nach Absprache der beteiligten Studierendenschaften, die laufenden Kosten sind nach § 3 abzurechnen. Die *stellenverwaltende Studierendenschaft* verpflichtet sich, unverzüglich jede wesentliche Änderung der Grundlagen der Vereinbarung zuzuleiten, wenn diese die sonstigen Vertragspartner\*innen betrifft.
- (3) Über einen Wechsel der stellenverwaltenden Studierendenschaft entscheidet das Plenum der LandesAstenKonferenz im Einvernehmen mit der übernehmenden Studierendenschaft. Bestehende Arbeitsverträge gem. § 2 Abs. 1 werden hierbei übernommen.
- (4) Die stellenverwaltende Studierendenschaft kann auf eigenen Beschluss die Stellenverwaltung abgeben. Der Beschluss muss den beteiligten Studierendenschaften sowie der Geschäftsstelle der LandesAstenKonferenz Berlin mindestens drei Monate vor Abgabe schriftlich mitgeteilt werden.

- (5) Ansprechpartner\*innen der Studierendenschaften sowie der LandesAstenKonferenz Berlin sind
- a) seitens der LandesAstenKonferenz Berlin
    - die Geschäftsstelle,
    - die AG LandesAstenKonferenz Berlin sowie
    - das Plenum der LandesAstenKonferenz Berlin,
  - b) seitens der beteiligten Studierendenschaften
    - je zwei Mitglieder, die als Vertretung für die AG LandesAstenKonferenz Berlin bestimmt werden, sowie
    - alle Mitglieder der ASten im Rahmen der Treffen des Plenums.
- (6) Die Geschäftsstelle erfüllt ihre Informationspflicht gegenüber den beteiligten Studierendenschaften über die Mitglieder der AG LandesAstenKonferenz Berlin und die für Finanzen zuständige Referate der beteiligten Studierendenschaften. Sie hat in allen grundsätzlichen Belangen die Einigung der Mitglieder der AG LandesAstenKonferenz Berlin zum Ziel.
- (7) Hinsichtlich der grundsätzlichen und längerfristigen Vorhaben und Aufgaben erfolgt die Verständigung der beteiligten Studierendenschaften über das Plenum der LandesAstenKonferenz Berlin. Es kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 2 Stellen, Einstellungsvorgang und Weisungsbefugnis**

- (1) Zur Sicherstellung einer kontinuierlichen Arbeit sowie der Bewältigung der laufenden Geschäfte der Landes-ASten-Konferenz Berlin werden zwei studentische Hilfskraftstellen zu je 40 Stunden im Monat, entsprechend dem Studentischen Tarifvertrag Berlin in der jeweils geltenden Fassung geschaffen. Die Vertragslaufzeit beträgt jeweils mindestens zwei Jahre. Über Verlängerungen und Neuausschreibungen der Stellen entscheidet das Plenum der LandesAstenKonferenz Berlin.
- (2) Zur Besetzung der Stellen wird eine Einstellungskommission gebildet. Die beteiligten Studierendenschaften haben die Möglichkeit, je eine Person in die Einstellungskommission zu entsenden. Sie erarbeitet eine Ausschreibung, sichtet das Feld der Bewerber\*innen und unterbreitet der LandesAstenKonferenz Berlin pro Stelle mindestens drei Vorschläge für die Besetzung, **es sei denn die Zahl der Bewerbungen liegt unterhalb von drei. Das Plenum der LandesAstenKonferenz Berlin entscheidet unter Ausschluss der Öffentlichkeit über die Annahme eines der Vorschläge pro Stelle.**
- (3) Die beteiligten Studierendenschaften verpflichten sich, die Kosten für diese Stellen gemeinsam gemäß dem unter § 3 dieser Vereinbarung definierten Schlüssel zu tragen. Die Studierendenschaft der TU Berlin übernimmt die Verwaltung und Abrechnung der Stellen entsprechend den grundsätzlichen Regelungen für die Stellenbewirtschaftung des ASTA der TU Berlin.

## **§ 3 Kostentragung und Abrechnung**

- (1) Die Gesamtkosten zur Finanzierung von zwei studentischen Hilfskraftstellen zu je 40 Stunden im Monat nach dem jeweils geltenden Studentischen Tarifvertrag Berlin, **entstehende Kosten bei der Personalbuchhaltung und der Verwaltung der Stellen inbegriffen**, tragen die beteiligten Studierendenschaften gemäß folgendem Schlüssel (siehe auch Anlage 1):
  1. Der Kostenanteil pro Jahr beträgt
    - a) für die Studierendenschaft der UdK Berlin 500 EUR,
    - b) für die Studierendenschaft der BHT Berlin 1.400 EUR.
  2. Der Kostenanteil für die Studierendenschaften der FU Berlin, HU Berlin und TU Berlin beträgt pro Jahr (Gesamtkosten – Summe der Kostenanteile nach Nr. 1) ÷ 3.
  3. Die Kostenanteile nach Nr. 2 b) sind begrenzt auf 1/3 der Gesamtkosten. Sie werden für das jeweils folgende Haushaltsjahr um etwaige Überschüsse reduziert.
  4. Weitere Studierendenschaften tragen einen jährlichen Mindestbetrag von 50.- EUR.
- (2) Die beteiligten Studierendenschaften zahlen gemäß dem in Absatz 1 festgelegten Verteilungsschlüssel jeweils den Maximalbetrag als Vorschuss an die **stellenverwaltende Studierendenschaft**. Die erste Zahlung erfolgt für das Jahr 2017 mit Wirkung ab dem 01.08.2017 nach Unterzeichnung der Vereinbarung, in den Folgejahren jeweils zu Beginn eines Haushaltsjahres (1. April).
- (3) Die **stellenverwaltende Studierendenschaft** rechnet jeweils zum Ende eines Haushaltsjahres, erstmals zum Ende des Haushaltsjahres zum 31.03.2020, sämtliche Kosten der Personalführung und Verwaltung gemäß Abs. 1 ab. Eventuelle Überschüsse sind auf das folgende Haushaltsjahr zu übertragen.

#### **§ 4 Dauer der Vereinbarung**

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung mit Wirkung ab dem 15. Februar 2017 in Kraft. Beschließt eine weitere Studierendenschaft einer Berliner Hochschule ihren Beitritt, so wird dieser entsprechend dem Beschluss wirksam, frühestens mit Eingang der Beitrittsmitteilung in der Geschäftsstelle der der LandesAstenKonferenz Berlin.
- (2) Jede der beteiligten Studierendenschaften kann die Verwaltungsvereinbarung mit Wirkung für sich zum Ende des jeweils folgenden Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Mitteilung über den entsprechenden Beschluss des jeweiligen Studierendenparlaments an alle anderen beteiligten Studierendenschaften sowie die Geschäftsstelle der der LandesAstenKonferenz Berlin.
- (3) Sollten die anfallenden Kosten mit den in § 3 Abs. 1 genannten Kostenanteilen der verbleibenden beteiligten Studierendenschaften nicht abgedeckt werden können, bedarf es

einer Neufassung dieser Vereinbarung. Kommt innerhalb von sechs Monaten nach einer entsprechenden Kündigung keine Neufassung zustande, gilt diese Vereinbarung insgesamt zum Ende des entsprechenden Kalenderjahres, zum dem die Kündigung nach Abs. 2 wirksam wird, als gekündigt.

- (4) Die Vereinbarung gilt ebenfalls als gekündigt, wenn nach Vollzug einer Kündigung weniger als 3 Studierendenschaften mit nicht mehr als 30 % der an den staatlichen Berliner Hochschulen eingeschriebenen Studierenden verbleiben. Die Kündigung der Stellenverwaltenden Studierendenschaft ist mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils zum 31.3. eines Jahres möglich. Die Kündigung ist gegenüber beteiligten Studierendenschaften schriftlich mitzuteilen. Übernimmt keine der beteiligten Studierendenschaften innerhalb der Kündigungsfrist die Stellenverwaltung, gilt die Vereinbarung insgesamt als gekündigt.
- (5) Im Fall einer Kündigung sind ggf. übrig gebliebene Gelder auf Basis einer zu treffenden Entscheidung des Plenums der LandesAstenKonferenz Berlin zurückzuerstatten.

Berlin, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Vorsitzende\*r des  
Allgemeinen  
Studierendenausschuss  
der FU Berlin

Berlin, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Vorsitzende\*r des  
Allgemeinen  
Studierendenausschuss  
der TU Berlin

Berlin, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Vorsitzende\*r des  
Allgemeinen  
Studierendenausschuss  
Referent\*innenrates  
der HU Berlin

Berlin, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Vorsitzende\*r des  
Allgemeinen  
Studierendenausschuss  
der UdK Berlin

Berlin, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Vorsitzende\*r des  
Allgemeinen  
Studierendenausschuss  
der BHT Berlin

**Anlage 1: Momentane Kostenrechnung nach dem derzeitigen Tarifvertrag zu § 3, Abs. 1 (Stand 2019)**

Bei dieser Beispielrechnung wird von Lohnkosten in Höhe von 566 EUR monatlich für eine 40h studentische Hilfskraftstelle, einer maximalen Jahresendgeldprämie von 406,31 EUR sowie monatlich 59,20 EUR für Kosten der Personalbuchhaltung und der Stellenverwaltung gem. § 3 Abs. 1 ausgegangen.

Damit ergibt sich folgende Berechnung:

1. Der Kostenanteil für die Studierendenschaft der UdK Berlin beträgt **500 EUR** pro Jahr.
2. Der Kostenanteil für die Studierendenschaft der BHT Berlin beträgt **1.400 EUR** pro Jahr.
4. Der jeweilige Kostenanteil für die Studierendenschaften der FU, HU und TU Berlin pro Jahr berechnet sich wie folgt:

$$\begin{aligned} & 566 \text{ EUR} \times 12 \times 2 + 406,31 \text{ EUR} \times 2 + 59,20 \text{ EUR} \times 2 \\ & = 15.107,02 \text{ EUR} \\ & - 500 \text{ EUR} \\ & - 1.400 \text{ EUR} \\ & = 13.207,02 \text{ EUR} \\ & /3 \\ & = \mathbf{4.402,34 \text{ EUR}} \end{aligned}$$